

Der Präsident

Ib2 - 5161. 31

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

1. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Firma  
aps alpha  
Personal-Service GmbH  
Kaiserstr. 14  
97070 Würzburg

vertreten durch

Herrn Julius Grünewald

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.
- die ab 19.09.90 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
  - verlängert bis zum
  - unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS

Feuchtmeyer



Feuchtmeyer

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -).